



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Nachtrag Nr. 7 zu den Weisungen an die Revisionsstellen über die Durchführung der Arbeitgeberkontrollen (WRA)**

Gültig ab 1. Juni 2026

318.107.09 d WRA

06.26

## **Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Juni 2026**

Bis zur Corona Pandemie galt für die Arbeitgeberkontrollen der Grundsatz "Durchführung an Ort und Stelle". Als Folge der Einschränkungen in Zusammenhang mit der Pandemie wurde dieser Grundsatz gelockert. Die Arbeitgeberkontrolleure erhielten die Möglichkeit, auf eine Kontrolle an Ort und Stelle zu verzichten, wenn Sie auf elektronischem Weg Zugang zu allen für die Kontrollen notwendigen Daten erhalten haben und die Prüfung auf diesem Weg ordentlich durchgeführt werden konnte.

In der Rz 4003.3 WRA wurden jedoch Sonderfallkontrollen aufgeführt, bei welchen die Kontrollen weiterhin an Ort und Stelle durchgeführt werden mussten. Da diese Kontrollen oftmals bei einem Treuhänder durchgeführt werden, ist der Zweck des direkten Kontakts mit dem Mitglied nicht mehr gegeben und auch die auf den 1.1.2024 in Kraft getretene Verordnungsanpassung wurde ohne diese Einschränkung formuliert, weshalb auch bei den in Rz 4003.3 erwähnten Sonderkontrollen auf eine Durchführung an Ort und Stelle verzichtet werden kann.

Dabei ist wichtig, dass im Grundsatz immer noch eine Kontrolle an Ort und Stelle vorgesehen bleibt und diese nicht verwehrt werden darf, jedoch die mit der Durchführung der Arbeitgeberkontrolle beauftragte Stelle nun immer selbst beurteilen und entscheiden kann, ob die Kontrolle an Ort und Stelle oder remote durchgeführt wird.

Die Rz 4003.3 wird deshalb per 1.6.2026 aufgehoben.

Die Änderung ist mit dem Vermerk 6/26 gekennzeichnet.